

Satzung
des Elternvereins der Frei- und Projektarbeit nach Montessori am Otto-Hahn-Gymnasium
Dinslaken e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Elternverein der Frei- und Projektarbeit nach Montessori am Otto-Hahn-Gymnasium Dinslaken e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Dinslaken.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dinslaken eingetragen werden.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins orientiert sich am Schuljahr. Es beginnt daher am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§3 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, die Bildungs- und Erziehungsarbeit am Otto-Hahn-Gymnasium Dinslaken zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Wenn es jedoch, abweichend davon, die finanzielle Situation des Vereins zulässt, ist der Vorstand berechtigt, dem Kassierer eine Aufwandsentschädigung im Sinne der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zuzustehen. Die Höhe wird per Vorstandsbeschluss festgelegt.

Es darf aber keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können Eltern oder Elternteile oder auch Angehörige von Kindern werden, die an der Frei- oder Projektarbeit teilnehmen.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Fördermittel, ohne ordentliches Mitglied zu sein.

Die Mitgliedschaft im Verein steht jedermann, der die Kriterien der Mitgliedschaft gemäß § 4 erfüllt offen. Sie wird ohne Aufnahme durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Die Mitgliedschaft wird zumindest für ein Geschäftsjahr eingegangen. Sie verlängert sich, wenn sie nicht vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich gekündigt wird, jeweils für ein weiteres Jahr.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Ausschluss oder wenn Kind/Kinder ordentlicher Mitglieder an der Frei- oder Projektarbeit nicht mehr teilnehmen und deshalb die ordentliche Mitgliedschaft erlischt und das bisherige ordentliche Mitglied keine fördernde Mitgliedschaft erwirbt.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder sich sonst vereinsschädlich verhält. Der Ausschluss wird durch den geschäftsführenden Vorstand nach Erörterung auf einer Mitgliederversammlung ausgesprochen.

Ein Ausschlussgrund ist insbesondere gegeben, wenn der Beitrag für ein Jahr nicht gezahlt wird.

§5 Einnahmen

Die Aufgaben des Vereins werden durch Einnahmen finanziert, die sich wie folgt ergeben können:

- Beiträge und Fördermittel, die von ordentlichen und /oder fördernden Mitgliedern aufgebracht werden. Über die Höhe der Beiträge und/oder Fördermittel beschließt die Mitgliederversammlung.
- Spenden, die von Mitgliedern und Nichtmitgliedern in unbegrenzter Höhe geleistet werden können.
- Sonstige Einnahmen (z. B. aus Veranstaltungen).

Die Beiträge der Mitglieder sind bis zum 30. November eines jeden Jahres auf das Konto des Fördervereins zu entrichten.

Förderbeiträge, Spenden, sonstige Einnahmen und etwaige Gewinne sind unmittelbar und ausschließlich für Satzungszwecke zu verwenden. Soweit es die Steuergesetze erlauben, wird für diese Beiträge eine Spendenquittung erteilt.

§6 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält in jedem Geschäftsjahr mindestens eine Mitgliederversammlung ab. Diese soll innerhalb der ersten drei Monate nach jeweiligem Schuljahresbeginn stattfinden.

Der Mitgliederversammlung obliegt unter anderem die Entgegennahme und der Beschluss über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Rechenschaftsbericht des/der Kassenwartes/in. Weiterhin beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung und

die Neuwahl des Vorstandes und des/der Kassenwartes/in. Ferner obliegt der Mitgliederversammlung die Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Außerdem beschließt die Mitgliederversammlung über wichtige Angelegenheiten des Vereins von besonderer Bedeutung, z. B. Änderung der Satzung, Höhe des Mitgliedsbeitrages gemäß § 5 , Auflösung des Vereins.

Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen, wenn nichts anderes beantragt wird, durch Zuruf. Es genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75 % der erschienen Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes bzw. auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins einberufen werden. Die Einberufung sämtlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n unter Beifügung einer Tagesordnung. Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens 10 Tage.

Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung und stellt vorab die Beschlussfähigkeit fest, die dann gewahrt ist, wenn die Versammlung frist- und formgerecht einberufen ist.

§7a Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. oder stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Freiarbeitskoordinator/in des Otto-Hahn-Gymnasiums Dinslaken.

Das Frei- und Projektarbeits-Team besteht aus den Klassenlehrer/innen der Frei- und Projektarbeits-Klassen und dem/der Koordinator/in.

Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, insbesondere der Verwirklichung der Zwecke und Ziele des Vereins.

Dem/der 1. Vorsitzenden obliegt die interne Leitung des Vereins, die bei Bedarf oder Notwendigkeit auf den/die 2. Vorsitzende/n delegiert werden kann.

Der/die Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder nach außen (geschäftsführender Vorstand gem.§ 26 BGB).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dinslaken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem Otto-Hahn-Gymnasium Dinslaken zugute kommt, zu verwenden hat.